



Corona-Virus / COVID-19 EU Einreisebeschränkungen für nicht zwingend notwendige Reisen¹

Die am 17. März 2020 von den Staats- und Regierungschefs der EU beschlossenen Einreisebeschränkungen in den Schengen-Bereich wird Deutschland in der jeweils aktuell geltenden Form bis auf weiteres umsetzen.

Mexiko zählt weiterhin zu den Risikostaaen und wird auf der von den EU-Mitgliedsstaaten abgestimmten sog. „Negativliste“ geführt. Die EU-Einreisebeschränkungen gelten daher auch ab dem 02.07.2020 weiterhin für mexikanische Staatsangehörige und andere Staatsangehörige die aus Mexiko nach Deutschland einreisen wollen. **Die Ausnahmeregelungen wurden zwar erweitert, eine uneingeschränkte Umsetzung durch die Visastelle der Deutschen Botschaft in Mexiko-Stadt ist aufgrund der hiesigen Pandemiebelastung, bestehender Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen, sowie der personellen Situation vorerst nicht möglich.**

Ausnahmeregelungen werden unter Punkt 9 beschrieben. Einreisen für Touristen sind weiterhin nicht möglich. Visumfreie Besuchsreisen sind nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Bei der Grenzkontrolle prüft die Bundespolizei im Einzelfall, ob die Einreise erlaubt werden kann. Daher müssen bei der Grenzkontrolle geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Bitte beachten Sie auch die ständig aktualisierten [Hinweise des Bundesinnenministeriums](#) und die [Hinweise der Bundespolizei](#) (in deutscher Sprache). Bitte befolgen Sie die möglicherweise für Sie geltende [Quarantänepflicht](#).

Wichtig: Die ab dem 02.07.2020 geltenden Einreiseregulungen können von der Visastelle in Mexiko-Stadt nur begrenzt umgesetzt werden.

- Termine können aus Kapazitätsgründen nur in begrenzter Anzahl vergeben werden.
- Notfalltermine und Termine für Familienzusammenführungen werden vorrangig vergeben (**siehe Punkt 9**).
- Aufgrund der sehr begrenzten Kapazitäten kann es bei der Terminvergabe zu langen Wartezeiten kommen.
- Die Bearbeitungsdauer nach Beantragung des Visums beträgt mindestens 6 bis 8 Wochen.

Wann eine reguläre Visabeantragung an der Botschaft Mexiko-Stadt wieder möglich sein wird ist derzeit noch nicht absehbar. Die Öffnung der Visastelle kann nur in Abhängigkeit einer signifikanten Verbesserung der COVID-19-Lage vor Ort erfolgen. Mexiko wird weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

1. Was sind die von der EU erlassenen Einreisebeschränkungen?

Die aktuellen Grenzkontrollen dienen der weiteren Eindämmung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus. Einreisen von Drittstaatsangehörigen (d.h. Nicht-EU-Staatsangehörigen) sind nur in bestimmten Fällen möglich. Visumanträge können an der deutschen Botschaft in Mexiko-Stadt bis auf weiteres nur für zwingend notwendige Reisen und in Ausnahmefällen bearbeitet werden (siehe Punkt 9).

Deutsche und EU-Staatsangehörige können jederzeit in die EU und nach Deutschland einreisen.

2. Kann ich auch ohne Visum einreisen?

Wenn Sie sich unter normalen Umständen für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen ohne Visum in Deutschland aufhalten dürfen, können sie unter bestimmten Umständen einreisen:

¹ Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften erfolgen teilweise ohne jede Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Die nachfolgenden Fragen und Antworten stellen nur eine allgemeine Übersicht dar, sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.



- Sie gehören zur „**Kernfamilie**“, d.h. sie sind Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, minderjähriges Kind oder Eltern minderjähriger Kinder von Deutschen, EU-Bürgern, Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder von Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland. In diesem Fall dürfen Sie für kurzfristige Besuchsreisen einreisen; eines zwingenden familiären Grundes zur Einreise bedarf es in diesen Fällen nicht mehr. Sie müssen bei der Einreise Ihre Zugehörigkeit zur Kernfamilie durch geeignete Urkunden (mit Apostille bei nicht-EU Urkunden) wie Geburtsurkunde oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde nachweisen.
- Sie sind ein **drittstaatsangehöriger Verwandter 1. oder 2. Grades**, der nicht zur Kernfamilie gehört, d.h. volljähriges Kind, Eltern volljähriger Kinder, Geschwister und Großeltern von Deutschen, EU-Bürgern, Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder von Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland. In diesem Fall können Sie grundsätzlich nur in dringenden Notfällen und begründeten Ausnahmefällen für einen kurzfristigen Aufenthalt einreisen:
 - Geburten
 - Hochzeiten,
 - Todesfällen/Beerdigungen
 - besondere Ausnahmefälle, wie ein schwerer Krankheitsfall eines Verwandten 1. und 2. Grades, der deswegen zwingend auf Ihre Unterstützung angewiesen ist. Um in einem solchen Fall einreisen zu dürfen, müssen Sie entsprechende Nachweise (z.B. ärztliche Bescheinigung, amtlicher Beleg, Nachweis über Verwandtschaftsbeziehung wie Heirats- oder Geburtsurkunden) mit sich führen, die bei der Einreise vorzulegen sind. Die Botschaft stellt hierfür keine Bescheinigungen aus. Ob Sie einreisen können, entscheidet die Bundespolizei bei der Einreisekontrolle.
- Die Einreise für einen **unverheirateten Lebenspartner** ist seit dem 10.08.2020 unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich, allerdings nur für visumfreie Besuchsreisen von bis zu 90 Tagen. Die aktuellen Voraussetzungen für eine Einreise finden Sie auf den Seiten des [Bundesministerium des Inneren](#).

Entfernte Familienangehörige, die nicht wenigstens Verwandte 1. oder 2. Grades sind, dürfen grundsätzlich nicht aus familiären Gründen einreisen. Touristische Reisen sind weiterhin nicht gestattet.

Die Botschaft kann in diesen Fällen **keine Beratung und keine Vorprüfung** der erforderlichen Nachweise durchführen und stellt auch keine Reisebescheinigungen aus. Wir bitten hierfür um Verständnis.

3. Ist mein Visum auch für einen anderen Reisezeitraum gültig?

Ihr Visum ist nur in dem Zeitraum gültig, für den das Visum erteilt worden ist. Ein flexibles Verschieben der Gültigkeitsdaten, bis die Einreisebeschränkungen wieder aufgehoben werden, ist nicht möglich.

4. Ich muss meine Reise verschieben. Brauche ich ein neues Visum?

Wenn Sie Ihre Reise verschieben, müssen Sie für den neuen Reisezeitraum ein neues Visum beantragen, sofern die Gültigkeit des bereits erteilten Visums den neuen Reisezeitraum nicht vollständig umfasst. Die Bearbeitungsgebühr muss erneut gezahlt werden.



5. Ich muss meine Reise absagen und werde das Visum nicht nutzen. Bekomme ich meine Gebühren erstattet?

Nein, Bearbeitungsgebühren für ein nicht genutztes Visum werden nicht erstattet.

6. Ich kann mein Visum wegen der aktuellen Reisebeschränkungen nicht nutzen. Muss ich die Visastelle darüber informieren?

Nein, eine Information der Visastelle ist nicht erforderlich. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Visum beantragen. Dabei hat es keine Konsequenzen, wenn Sie zuvor ein Visum nicht genutzt haben.

7. Ich konnte mein Visum wegen der Reisebeschränkungen nicht nutzen, jetzt ist es nicht mehr gültig. Kann ich ein neues Visum erhalten?

Mein Visum war gültig ab dem 16.03.2020 und ist jetzt abgelaufen. Mein geplanter Aufenthaltszweck und -ort in Deutschland haben sich nicht geändert .	Bitte schildern Sie den Sachverhalt und ihr Anliegen <u>kurz</u> und schicken Sie es mit aktualisierten Nachweisen und Bescheinigungen (Krankenversicherung, Arbeitsvertrag o.ä.) per E-Mail an visa@mexi.diplo.de und geben Sie den Barcode Ihres ursprünglichen Antrags an.
Mein Visum war gültig ab dem 16.03.2020 und ist jetzt abgelaufen. Ich möchte weiterhin nach Deutschland, aber mein geplanter Aufenthaltszweck und/oder -ort in Deutschland haben sich geändert .	Sie müssen einen neuen Visumantrag stellen. Ob eine Beantragung derzeit möglich ist, können Sie unter Punkt 9 prüfen.
Mein Visum war bereits vor dem 16.03.2020 gültig und ist jetzt abgelaufen.	Sie müssen einen neuen Visumantrag stellen. Ob eine Beantragung derzeit möglich ist, können Sie unter Punkt 9 prüfen.

8. Ich habe ein gültiges Mehrjahresvisum (Schengen) für Geschäfts-/Besuchsreisen. Wird mir die Einreise erlaubt?

Drittstaatsangehörige werden an der Grenze zurückgewiesen, wenn kein dringender Einreisegrund vorliegt. Reguläre Geschäftstermine oder Familienbesuche stellen derzeit keinen zwingenden Reisegrund dar. Bitte verschieben Sie Ihre Reise, bis die Reisebeschränkungen aufgehoben sind.

9. Ich muss nach Deutschland reisen, wie kann ich mein Visum beantragen?

Derzeit gelten weiterhin Beschränkungen für die Einreise von Mexikanern und Drittstaatsangehörigen aus Mexiko nach Deutschland und auch die Visavergabe an der deutschen Botschaft in Mexiko-Stadt ist stark eingeschränkt. Die ab 02.07.2020 geltenden Regelungen der EU können von der Visastelle in Mexiko-Stadt nur begrenzt umgesetzt werden. Sie können daher nur in den folgenden Fällen ein Visum beantragen:

- Familienangehörige von Deutschen, EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen mit einem gültigen deutschen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung
- Gesundheitspersonal und -forscher oder Pflegekräfte in Ausübung Ihrer Funktion;



Eine vorherige Terminabsprache mit der Visastelle ist in diesen Fällen zwingend erforderlich. Bitte nutzen Sie dafür das [Kontaktformular](#) der Webseite. Anträge anderer Visumkategorien können derzeit aus den eingangs genannten Gründen nicht angenommen werden. **Terminanfragen für andere Visakategorien werden nicht bearbeitet.**

Die Bearbeitungszeit dauert 6 – 8 Wochen. Die Bearbeitung kann aktuell aufgrund eingeschränkter Erreichbarkeit der beteiligten Ausländerbehörden in Deutschland aber auch deutlich länger dauern.

Die Antragstellung für folgende Kategorien, unabhängig von den Regelungen der EU, ist an der Visastelle Mexiko-Stadt weiterhin nicht möglich:

- Studium, Studienkolleg, Studienbewerbung/Studienplatzsuche (siehe Punkt 12)
- Qualifizierte Fachkräfte / Blaue Karte
- Eheschließung
- Au-pair
- Schüleraustausch
- Sprachkurse (intensiv oder studienvorbereitend)
- Praktikum
- Freiwilligendienste
- Erwerbstätigkeit
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Selbstständige Tätigkeit
- Spezialitätenköche
- Schengenvisa/Transitvisa

10. Ich habe ein nationales Visum beantragt, aber noch nicht erhalten

Die Bearbeitung aller bereits laufenden Anträge wird schrittweise wieder aufgenommen. Sachstandsanfragen können nicht beantwortet werden. Die Visastelle wird Sie informieren falls Sie für die weitere Bearbeitung aktualisierte Unterlagen nachreichen müssen bzw. sobald Ihr Visum versandfertig ist.

11. Ich habe bereits ein Visum beantragt, möchte meinen Reisewunsch aber nicht weiter verfolgen (Antrag zurückziehen)

Bitte kontaktieren Sie die Visastelle der Botschaft in Mexiko-Stadt unter visa@mexi.diplo.de und teilen Sie mit, dass Sie Ihren Antrag zurückziehen wollen (wichtig: geben Sie Ihre Passnummer und die Antragsnummer an). Wir werden Ihnen ein Formular per E-Mail zuschicken. Unterschreiben Sie dieses Formular und senden Sie es per E-Mail zurück an die Visastelle. Alternativ können Sie auch direkt ein persönlich unterschriebenes Schreiben (PDF) per E-Mail schicken, in dem Sie die o.g. Informationen mitteilen.

12. Ich habe ein Visum zum Studium zum Sommersemester 2020 beantragt.

Ich möchte das Studium nicht mehr aufnehmen.	→	Bitte ziehen Sie Ihren Antrag schriftlich zurück (s. Frage 11). Wenn Sie eine Bescheinigung der Botschaft zur Auflösung des Sperrkontos benötigen, teilen Sie das bitte in Ihrem Schreiben mit.
---	---	---



Ich möchte das Studium aufnehmen sobald die Einreisebeschränkungen aufgehoben werden.	→	Ihr Antrag ruht. Nach Ende der Einreisebeschränkungen senden Sie der Visastelle bitte unaufgefordert eine Bestätigung der deutschen Hochschule zu, dass Ihre Zulassung weiterhin gültig ist und geben Sie zusätzlich Ihre Visa-Antragsnummer an. Es ist ebenfalls eine Krankenversicherung für Ihre neuen Reisedaten erforderlich, sowie eine Sperrkontobescheinigung mit aktuellem Datum.
Ich möchte das Studium an der gleichen Hochschule aber erst zum nächsten Semester aufnehmen.	→	Ihr Antrag ruht. Sobald Ihnen der Zulassungsbescheid für das nächste Semester vorliegt und die Einreisebeschränkungen aufgehoben sind, übersenden Sie die Zulassung bitte unaufgefordert an die Visastelle und geben Ihre Visa-Antragsnummer an. Es ist ebenfalls eine Krankenversicherung für Ihre neuen Reisedaten erforderlich, sowie eine Sperrkontobescheinigung mit aktuellem Datum.
Ich möchte zum nächsten Semester ein Studium an einer anderen deutschen Hochschule aufnehmen.	→	Bitte ziehen Sie Ihren aktuellen Antrag schriftlich zurück (s. Frage 11). Sobald die Beantragung an der Botschaft Mexiko-Stadt wieder möglich ist, können Sie erneut ein Visum zum Studium beantragen. Die Visumgebühr muss erneut bezahlt werden.

13. Ich habe eine Zulassung zum Studium für das Wintersemester erhalten. Kann ich ein Visum beantragen?

Die Beantragung eines Studentenvisums ist an der Visastelle Mexiko-Stadt aus den eingangs genannten Gründen weiterhin **nicht** möglich, auch wenn die Universität die Präsenzpflicht bescheinigt. Viele deutsche Universitäten bieten ihre Kurse zum Wintersemester 2020/2021 online an, so dass eine Anwesenheit in Deutschland nicht zwingend erforderlich ist. Bitte kontaktieren Sie Ihre jeweilige Universität für mehr Informationen.

14. Ich halte mich derzeit außerhalb Deutschlands auf und mein deutscher Aufenthaltstitel läuft demnächst ab. Wie kann ich diesen verlängern?

Mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel können Sie nicht mehr einreisen. Sie können aber von Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort aus einen Antrag auf Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde stellen. Informieren Sie sich bitte zum Verfahren und den erforderlichen Unterlagen direkt bei Ihrer Ausländerbehörde. Der Antrag muss bei der Ausländerbehörde vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels eingehen. Die zuständige Ausländerbehörde entscheidet dann über die Erteilung einer sogenannten Fiktionsbescheinigung. Sollte Ihnen eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden, kann diese an die Botschaft in Mexiko-Stadt verschickt werden. Bitte teilen Sie Ihrer Ausländerbehörde mit, dass Sie die Bescheinigung bei uns abholen möchten. Diese Fiktionsbescheinigung benötigen Sie zur Wiedereinreise nach Deutschland.



15. Mein deutscher Aufenthaltstitel ist abgelaufen / ich habe mich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufgehalten / ich habe meine elektronische Aufenthaltskarte verloren (Visum zur Wiedereinreise)

Sind Sie von Ihrem deutschen Wohnort schon vor Januar 2020 ausgereist und können Sie keinen zwingenden Reisegrund darlegen, wird die Annahme Ihres Antrags erst nach Aufhebung der Reisebeschränkungen erfolgen. Vereinbaren Sie Ihren Antragstermin daher erst nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen.

Wenn Sie Ihre noch gültige Aufenthaltskarte verloren haben, kontaktieren Sie bitte zuerst die für Sie zuständige Ausländerbehörde in Deutschland und anschließend die Visastelle der Botschaft über das [Kontaktformular](#).

16. Kann ich wegen bestehender Quarantäne-Regelungen mein langfristiges Visum auch per Post oder bei einem deutschen Honorarkonsul beantragen?

Ein postalischer Antrag ist nicht möglich. Den Antrag für ein Visum müssen Sie persönlich in der Visastelle der Botschaft in Mexiko-Stadt stellen. Grund hierfür ist u.a. die für die Antragstellung notwendige Abgabe von Fingerabdrücken.

17. Ich habe ein gültiges Visum / einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland und bin von den Reisebeschränkungen nicht betroffen. Was muss ich bei Einreise beachten? Welche besonderen Regelungen gelten derzeit bei Einreise?

Bitte beachten Sie die [Hinweise des Bundesministeriums des Innern](#) und die [Hinweise der Bundespolizei](#) (in deutscher Sprache) und befolgen Sie die möglicherweise geltende [Quarantänepflicht](#).

Das Auswärtige Amt bietet eine [Link-Sammlung](#) zu der aktuell wegen Coronavirus / Covid-19 weltweit geltenden Reisewarnung.

Informieren Sie sich auch zu allgemeinen Verhaltenshinweisen bei der für Ihr Heimatland zuständigen Botschaft in Berlin und folgen Sie den Anweisungen im Ankunftsbereich des Flughafens.

18. Ich halte mich bereits in Deutschland auf, mein Schengenvisum läuft in Kürze ab. Ist eine Verlängerung meines Aufenthalts in Deutschland möglich?

Die besondere Situation von Inhabern ablaufender Schengenvisa, denen es aufgrund der Einschränkungen internationaler Reiseverbindungen vorübergehend nicht möglich ist, Deutschland zu verlassen, wird berücksichtigt: Sind Sie vor dem 17.03.2020 in Deutschland eingereist, kann Ihr Aufenthalt aufgrund der COVID-19-Pandemie verlängert werden. Sie sind bis zum 30. September 2020 [vom Erfordernis eines gültigen Aufenthaltstitels befreit](#). Für eine Verlängerung nach dem 30. September 2020 wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Zuständig für die Entscheidung zur Aufenthaltsverlängerung ist die Ausländerbehörde an Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort. Bitte beachten Sie die konkreten Regelungen vor Ort.